

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Norgine GmbH (Stand Juli 2008)

1. Definitionen und Auslegung

In diesen Einkaufsbedingungen haben die folgenden Begriffe, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, die ihnen hier zugewiesene Bedeutung:

"Adresse der Buchhaltung"	Norgine GmbH, Buchhaltung, Im Schwarzenborn 4, D-35041 Marburg.
"Bestellung"	ist die Bestellung von Waren und/oder Dienstleistungen, die von einem Vertretungsberechtigten des Käufers an den Verkäufer gerichtet wird und diese Einkaufsbedingungen einbezieht.
"Betriebsmittel"	sind das Zubehör sowie Werkzeuge, Systeme, Verkabelungen, Anlagen und Einrichtungen, die dem Käufer vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.
"Dienstleistungen"	sind die in der Bestellung bezeichneten, vom Verkäufer oder für Rechnung des Verkäufers zu erbringenden Dienstleistungen (einschließlich einer Teilleistung und Teilen davon).
"Einkaufsbedingungen"	sind, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, die hier geregelten Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers sowie die auf der Bestellung bestimmten oder zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Einkaufsbedingungen.
"Geltendes Recht"	sind Gesetze, Normen, Verordnungen, Satzungen und rechtliche Anforderungen, die auf die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen Anwendung finden (einschließlich der Anordnungen und Richtlinien zuständiger Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden).
"Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte"	sind Patente, Gebrauchsmuster, registrierte und unregistrierte (Gemeinschafts-) Geschmacksmuster, Urheberrechte, Designmuster, Datenbankrechte, Topographien, Marken, Dienstleistungsmarken, Warenzeichen, Rechte, die sich aus der Registeranmeldung der vorstehenden Rechte ergeben, Betriebsgeheimnisse, Rechte aus nicht patentiertem Know-how, Rechte auf Vertraulichkeit und vergleichbare nationale, internationale oder europäische Leistungsschutzrechte.
"Käufer"	ist die Norgine GmbH mit Sitz in D-35041 Marburg, Im Schwarzenborn 4, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg/Lahn unter HRB 1039, UID Nummer DE 112589731.
"Kaufpreis"	ist der Preis der Waren und/oder Dienstleistungen.
"Material des Käufers"	sind im Zusammenhang mit der

Bestellung zur Verfügung gestellte Abbildungen, Spezifikationen, Berechnungen, Beschreibungen und andere Informationen.

"Parteien"	sind der Käufer und der Verkäufer, jeder von ihnen eine „Partei“.
"Schriftform/ schriftlich"	umfasst auch die Kommunikation durch Fax, E-Mail und vergleichbare Kommunikationsmittel.
"Spezifikation"	ist jede technische oder andere Anforderung an die Waren und/oder die Dienstleistungen, die der Käufer dem Verkäufer schriftlich mitteilt.
"USt"	ist die anfallende Umsatzsteuer.
"Verbundene Unternehmen"	sind verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 2 HGB.
"Verkäufer"	ist die Person oder Gesellschaft, an die die Bestellung des Käufers gerichtet und die verpflichtet ist, die Waren zu liefern und/oder die Dienstleistungen zu erbringen.
"Vertrag"	ist jede schriftlich zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung über den Kauf und Verkauf von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.
"Waren"	sind die in der Bestellung aufgeführten Waren (einschließlich einer Teilleistung und der Teile einer Teilleistung).

Begriffe im Singular schließen, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwa anderes ergibt, den Plural ein und umgekehrt. Überschriften dienen als Orientierungshilfe und bleiben bei der Auslegung der Einkaufsbedingungen außer Betracht.

2. Grundlagen des Kaufvertrags

- (a) Alle Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen werden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Käufer. Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder Dritter finden keine Anwendung, solange sie nicht vom Käufer schriftlich bestätigt werden. Eines ausdrücklichen Widerspruchs des Käufers bedarf es nicht.
- (b) Die Bestellung ist ein Angebot des Käufers an den Verkäufer, die in der Bestellung bezeichneten Waren und/oder Dienstleistungen zu kaufen. Der Verkäufer hat die Bestellung unter Angabe des Zeitpunktes der Versendung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sofern nicht die Annahme des Angebotes durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Bestellung ausdrücklich erklärt wird, so soll die Versendung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen als Beweis für eine vertragliche Vereinbarung der Parteien unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen und etwaiger Spezifikationen gelten (die „Vertragliche Vereinbarung“). Die vertragliche Vereinbarung soll Geltung haben, solange und soweit sich die Parteien nicht schriftlich in Form eines Vertrages geeinigt haben. Mit der Bestellung weist der Käufer den Verkäufer auf die hier vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hin. Der Verkäufer hat der vorgesehenen Bedeutung seines Verhaltens unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben ausdrücklich zu widersprechen.

- (c) Die vertragliche Vereinbarung und/oder der Vertrag (falls vorhanden) gelten unter Ausschluss etwaiger Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder Dritter. Selbst wenn der Käufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Im Falle sich widersprechender Bestimmungen in der vertraglichen Vereinbarung und in dem Vertrag sollen die Bestimmungen des Vertrages maßgebend sein.
- (d) Abweichungen zur Bestellung oder zur vertraglichen Vereinbarung sind nicht bindend, bis diese zwischen den Parteien durch ihre Vertretungsberechtigten schriftlich vereinbart werden.

3. Rechnungen/Bestellnummer

Rechnungen sind am Tag der Versendung der Waren oder jederzeit danach unter Ausweisung der Preise und unter Angabe der Bestellnummer des Käufers an die Adresse der Buchhaltung zu schicken. Zahlungsverzögerungen, die infolge unrichtiger oder unvollständiger Rechnungen entstehen, hat der Käufer nicht zu vertreten. Die Bestellnummer ist auch auf allen Packscheinen, Kisten, Paketen, Behältnissen, Verpackungen, Lieferscheinen und jedem anderen Schriftverkehr anzugeben. Allen Kisten, Paketen, Behältnissen, Verpackungen und Kartons, die an den Käufer geschickt werden, ist eine Liste des Inhalts beizulegen.

4. Qualität und Beschreibung/Arbeitsschutz

Unbeschadet weiterer Ansprüche des Käufers, garantiert der Verkäufer dem Käufer, dass:

- (a) die Waren:
- (i) in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht ihrer Menge, Qualität, Beschreibung und Spezifikation nach der Bestellung des Käufers sowie dem entsprechen, was die Parteien schriftlich vereinbart haben;
 - (ii) sich für die Zwecke eignen, für die sie üblicherweise genutzt werden und mit Informationen geliefert werden, die sicherstellen, dass die Waren bei Ingebrauchnahme sicher und ohne Gefahr für die Gesundheit einsetzbar sind;
 - (iii) mit Ausnahme ihrer Herstellung nach den Spezifikationen des Käufers keine Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte und/oder Nutzungsrechte (wie in Nr. 11 (e) definiert) Dritter verletzen;
 - (iv) frei von Sachmängeln sind und aus einwandfreiem Material qualitativ hochwertig verarbeitet und hergestellt wurden;
 - (v) auf ihre Sicherheit, Gesundheitsverträglichkeit und Arbeitssicherheit getestet und entsprechend entwickelt und produziert wurden;
 - (vi) allen Anforderungen der Spezifikationen, der Bestellung, des Vertrages sowie dem entsprechen, was die Parteien schriftlich vereinbart haben;
 - (vii) sich für den aus der Bestellung oder aus der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend ergebenden Zweck eignen; und
- (b) die Dienstleistungen:
- (i) durch entsprechend qualifiziertes und ausgebildetes Personal unter Einhaltung des geltenden Rechts und der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie der im Zeitpunkt der Leistungserbringung herrschenden höchsten Qualitätsstandards der Branche erbracht werden;

- (ii) den Spezifikationen und allen übrigen Anforderungen entsprechen, die zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

Die Vorschriften dieser Nr. 4 gelten über die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung oder des Vertrages, die Abnahme oder die Zahlung hinaus und erstrecken sich auch auf jede Nachlieferung und/oder Nachbesserung durch den Verkäufer.

5. Nachschau und Qualitätsprüfung

- (a) Der Käufer ist zu angemessener Zeit berechtigt, das Fortschreiten der Dienstleistungserbringung und/oder die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung der Waren zu überprüfen. Der Verkäufer stellt dem Käufer auf seine Kosten die zu diesem Zweck erforderlichen Anlagen und Einrichtungen bereit, die vom Käufer vernünftigerweise verlangt werden können. Die Überprüfung der Waren und/oder der Dienstleistungserbringung ist keine stillschweigende Annahmeerklärung des Käufers.
- (b) Für den Fall, dass sich infolge einer Überprüfung gemäß Nr. 5(a) ergibt, dass die Waren und/oder die Dienstleistungen nach der vernünftigen Einschätzung des Käufers nicht den Anforderungen der vertraglichen Vereinbarung entsprechen oder es unwahrscheinlich ist, dass sie nach ihrer Fertigstellung den Anforderungen der vertraglichen Vereinbarung entsprechen werden, so kann der Käufer den Verkäufer hierüber informieren. Der Verkäufer hat unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Waren und/oder Dienstleistungen den Anforderungen der vertraglichen Vereinbarung entsprechen werden.

6. Lieferzeit und Lieferung

- (a) Die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen durch den Verkäufer hat an dem Ort, zu der Zeit, innerhalb der Frist und in der Art und Weise zu erfolgen, die in der Bestellung des Käufers bestimmt oder zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist.
- (b) Die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen haben während der üblichen Geschäftszeiten des Käufers zu erfolgen. Zu gegebener Zeit hat der Verkäufer dem Käufer die für die Annahme der Warenlieferung und/oder die Annahme der zu erbringenden Dienstleistung erforderlichen Informationen zu erteilen.
- (c) Leistet der Verkäufer auf eine Mahnung des Käufers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung erfolgt, so kommt der Verkäufer durch die Mahnung in Verzug. Dem Käufer stehen sodann uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Leistet der Verkäufer zu einem in der Bestellung bestimmten oder zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Termin oder innerhalb einer so bestimmten und für den Fortbestand des Leistungsinteresses des Käufers entscheidenden Frist nicht, verweigert der Verkäufer die Leistung ernsthaft und endgültig oder liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses rechtfertigen, so kommt der Verkäufer ohne Mahnung in Verzug und ist der Käufer berechtigt, auch ohne Bestimmung einer Frist zur Leistung oder Nacherfüllung von der vertraglichen Vereinbarung zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des Käufers einschließlich einer in der Bestellung bestimmten oder schriftlich zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsstrafe für die Fälle des Verzuges bleiben hiervon unberührt.

- (d) Die Waren werden auf Gefahr und auf Kosten des Verkäufers befördert und entladen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Abnahme der Waren als vereinbarungs- oder vertragsgemäß auf den Käufer über.
- (e) Zusätzliche Kosten, die infolge einer fehlerhaften Lieferung der Waren entstehen, trägt der Verkäufer. Die Abnahme der Waren erfolgt nicht vor deren Ablieferung an dem Ort, der in der Bestellung oder in dem Vertrag (falls vorhanden) bestimmt worden ist.
- (f) Die Waren sind so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu sichern sowie in einer solchen Art und Weise zu transportieren, dass sie unter Einhaltung des geltenden Rechts ihren Bestimmungsort unter Berücksichtigung der üblichen Transportbedingungen, der Art der Waren und der übrigen Umstände des Einzelfalles in ordnungsgemäßem Zustand erreichen.
- (g) Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist der Verkäufer zu Teilleistungen nicht berechtigt. Für den Fall, dass die Parteien Teilleistungen vereinbart haben, so ist diese Vereinbarung rechtlich einheitlich und es liegen keine Einzelverträge für die Teilleistungen vor.
- (h) Sofern die Parteien nicht vor der Warenlieferung schriftlich etwas anderes vereinbart haben, trägt der Verkäufer die Kosten der Verpackung. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterialien an den Verkäufer zurück zu senden, unabhängig davon, ob die Waren abgenommen wurden und/oder weiterverwendet werden können.
- (i) Die Waren sind in der Art und Weise zu befördern, wie es in der Bestellung bestimmt oder zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist. Fehlt eine solche Bestimmung oder Vereinbarung, so ist die schnellste Beförderungsart zu wählen, die zudem sicherstellt, dass die Waren ihren Bestimmungsort unbeschädigt erreichen.

7. Gefahrgut

Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich über mögliche Gefahren bei der Handhabung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung von Gefahrgut zu informieren und spezielle Anweisungen für die sichere Verwendung der Waren zu geben.

8. Waren mit begrenzter Haltbarkeit

Für Waren oder Bestandteile von Waren, deren Haltbarkeit begrenzt ist, stellt der Verkäufer dem Käufer folgende Informationen zur Verfügung:

- (a) Anweisungen für die Lagerung der Waren;
- (b) den Nutzungszeitraum der Waren seit ihrer Herstellung;
- (c) eine gut und dauerhaft sichtbare Angabe der Haltbarkeitsdauer auf der Verpackung der Waren.

Der Verkäufer hat nur solche Waren zu liefern, deren verbleibende Haltbarkeitsdauer noch mindestens 80% der Gesamthaltbarkeitsdauer beträgt.

9. Erbringung der Dienstleistungen

- (a) Die Dienstleistungen werden entsprechend der Bestellung des Käufers und der vertraglichen Vereinbarung und/oder des Vertrages erbracht. Die Parteien können darüber hinausgehende Anforderungen schriftlich vereinbaren, wie etwa besondere Voraussetzungen für die Abnahme, die Erstellung von Zertifikaten oder Installationsprogrammen sowie weitere Standards der Dienstleistungserbringung.

- (b) Bei Erbringung der Dienstleistung in den Geschäftsräumen des Käufers ermöglicht der Käufer dem Verkäufer den angemessenen Zugang zu den Räumen, soweit dies dem Inhalt der Bestellung, der vertraglichen Vereinbarung und/oder des Vertrages nach für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist.
- (c) Bei Erbringung der Dienstleistung in den Geschäftsräumen des Käufers hat der Verkäufer darüber hinaus:
 - (i) angemessene Sorgfalt darauf zu verwenden, dass die Erbringung der Dienstleistung nicht zu Störungen des Betriebsablaufes, der Arbeitnehmer des Käufers oder jedes anderen in den Räumen des Käufers beschäftigten Beraters oder Auftragnehmers führt;
 - (ii) geltendes Recht stets einzuhalten;
 - (iii) Richtlinien und vom Käufer geforderte Arbeitsabläufe zu beachten, über die der Käufer den Verkäufer vor Erbringung der Dienstleistung informiert hat;
 - (iv) sicherzustellen, dass die Dienstleistung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Käufers erbracht wird, es sei denn, der Käufer hat schriftlich einer anderen Leistungszeit zugestimmt; und
 - (v) die Geschäftsräume des Käufers am Ende eines jeden Tages und nach Abschluss der Dienstleistungserbringung in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.

10. Aufbewahrung bei Nichtabnahme der Waren

Für den Fall, dass der Käufer die Waren zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht abzunehmen vermag, soll der Verkäufer, soweit es seine Lagerräume erlauben, die Waren aufbewahren und sichern und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, die eine Verschlechterung der Waren bis zu ihrer Lieferung an den Käufer verhindern. Der Käufer trägt die in der Höhe angemessenen Kosten der Lagerung (einschließlich erforderlicher Versicherungen). Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die aufbewahrten Waren zu verkaufen, zu zerstören oder anderweitig zu beseitigen, bevor er dies nicht dem Käufer schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Wartefrist angekündigt hat.

11. Vertraulichkeit / Material des Käufers und Betriebsmittel

- (a) Die Bestellung und die vertragliche Vereinbarung sind vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer wird vertrauliche Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Bestellung und/oder der vertraglichen Vereinbarung mit dem Käufer bekannt werden, nicht ohne die schriftliche Einwilligung des Käufers offenbaren. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht über den Zeitpunkt der Beendigung oder Auflösung der vertraglichen Vereinbarung hinaus fort.
- (b) Dem Verkäufer durch den Käufer, durch mit ihm verbundene Unternehmen, durch Arbeitnehmer des Käufers und/oder der mit ihm verbundenen Unternehmen oder durch Auftragnehmer oder Lieferanten des Käufers zugänglich gemachte Informationen über Material des Käufers, technisches und kaufmännisches Know-how, Spezifikationen, Erfindungen, Arbeitsabläufe und jede andere nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Information über den Geschäftsbetrieb des Käufers sind streng vertraulich; der Verkäufer hat hierüber Stillschweigen zu bewahren. Der Verkäufer darf die vertraulichen Informationen nur gegenüber denjenigen Arbeitnehmern, Auftragnehmern und Lieferanten offenlegen, die diese Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers gegenüber dem Käufer

- benötigen. Der Verkäufer hat seine Arbeitnehmer, Auftragnehmer und Lieferanten den gleichen hier geregelten Verschwiegenheitspflichten zu unterwerfen.
- (c) Das Material des Käufers, dessen Betriebsmittel und alle übrigen Unterlagen, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt oder die der Verkäufer für Rechnung des Käufers kauft, bleiben im alleinigen Eigentum des Käufers oder gehen in dessen alleiniges Eigentum über und sind entsprechend zu kennzeichnen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schädigungen jeglicher Art zu sichern und nur für die vom Käufer schriftlich festgelegten Zwecke zu benutzen. Der Verkäufer wird den Käufer hinsichtlich jedes Verlustes und/oder jeglicher Beschädigung der überlassenen Gegenstände schadlos halten.
 - (d) Kauft der Verkäufer Betriebsmittel für Rechnung des Käufers, so tritt der Verkäufer die ihm gegen Dritte zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Käufer ab.
 - (e) Werden die Waren und/oder die Dienstleistungen entsprechend der Bestellung oder der vertraglichen Vereinbarung von dem Verkäufer oder für Rechnung des Verkäufers entworfen, erstellt oder entwickelt, stehen sämtliche gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an den Waren und/oder den Dienstleistungen weltweit ausschließlich dem Käufer zu. Der Verkäufer überträgt hiermit dem Käufer die ihm zustehenden gewerblichen Schutzrechte frei von Rechten Dritter mit der Maßgabe, dass diese mit der Herstellung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistung automatisch dem Käufer zustehen. Sofern die Übertragung der gewerblichen Schutzrechte nach dem geltenden Recht nicht möglich ist, räumt der Verkäufer dem Käufer umfassende, alle Nutzungsarten einschließende, gebührenfreie, übertragbare, unbegrenzte und weltweite Nutzungs- und Verwertungsrechte (die „Nutzungsrechte“) an den gewerblichen Schutzrechten ein.
 - (f) Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer unverzüglich die zur Erfüllung der vorstehenden Vereinbarung und die zur Aufrechterhaltung der gewerblichen Schutz- und Urheberrechte und/oder der Nutzungsrechte erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder einzuleiten.
 - (g) Der Verkäufer verpflichtet sich unwiderruflich, dass weder er noch ein Dritter Ansprüche aufgrund der gewerblichen Schutz- und Urheberrechte und/oder der Nutzungsrechte gegen den Käufer oder jeden Dritten erheben wird und garantiert dem Käufer, dass auf sämtliche gewerblichen Schutz- und Urheberrechte und/oder Nutzungsrechte wirksam und unwiderruflich verzichtet wurde und dass Rechte Dritter an den gewerblichen Schutz- und Urheberrechten und/oder Nutzungsrechten unwiderruflich gelöscht wurden.

12. Übergang der Sachgefahr und Eigentum

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht, erst dann auf den Käufer über, wenn die Ablieferung der Waren (einschließlich des Entladens und Aufstapelns) abgeschlossen ist und das Eigentum auf den Käufer übergehen soll.

13. Ablehnung der Leistung / Rechte des Käufers

- (a) Unbeschadet weiterer Rechte ist der Käufer berechtigt, die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen oder Teile der Warenlieferung und/oder der Dienstleistungserbringung schriftlich gegenüber dem Verkäufer abzulehnen, wenn der Verkäufer einer seiner Verpflichtungen aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Käufer zuwiderhandelt.

- (b) Die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen bzw. Teile der Warenlieferung und/oder der Dienstleistungserbringung gelten erst dann als vereinbarungsgemäß angenommen, nachdem der Käufer während einer angemessenen Frist nach der Warenlieferung und/oder der Dienstleistungserbringung die Waren und/oder die Dienstleistungen prüfen konnte. Versteckte Sachmängel sind dann rechtzeitig gerügt, wenn der Käufer dem Verkäufer die Qualitäts- oder Quantitätsabweichung innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntwerden des Sachmangels mitteilt.
- (c) Der Käufer soll im Zusammenhang mit der Mitteilung an den Verkäufer über die Ablehnung der Waren und/oder der Dienstleistungen den Grund für die Ablehnung mitteilen. Der Verkäufer hat die vom Käufer abgelehnten Waren innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung der Waren auf seine Kosten und seine Gefahr zu beseitigen.
- (d) Nach Ablehnung der Waren und/oder der Dienstleistung hat der Verkäufer, unbeschadet weiterer Rechte des Käufers, wie etwa Schadensersatzansprüche oder Zurückbehaltungsrechte, nach Wahl des Käufers:
 - i) die abgelehnten Waren gegen solche Waren auszutauschen, die den Anforderungen der vertraglichen Vereinbarung entsprechen; und/oder
 - ii) die Dienstleistung erneut zu erbringen; und/oder
 - iii) die vertragliche Vereinbarung als beendet zu betrachten und den vom Käufer bereits gezahlten Kaufpreis zu erstatten; und/oder
 - iv) die von dem Käufer getragenen Transport- und Betriebskosten sowie alle übrigen von ihm getragenen Kosten im Zusammenhang mit der Warenlieferung und/oder der Dienstleistungserbringung zu erstatten.
- (e) Werden die Waren nicht umgehend durch den Verkäufer beseitigt, so beseitigt der Käufer die Waren auf Kosten und auf Gefahr des Verkäufers.

14. Gewährleistungsansprüche

Unbeschadet weiterer Gewährleistungsrechte des Käufers hat der Verkäufer im Falle einer mangelhaften Leistung so bald wie möglich nach der schriftlichen Aufforderung durch den Käufer auf seine Kosten:

- (a) nach Wahl des Käufers entweder mangelfreie Waren zu liefern oder die Mängel der Waren zu beseitigen, wobei unerheblich ist, aufgrund welcher Umstände der Mangel trotz ordnungsgemäßer Nutzung durch den Käufer eintritt, so etwa aufgrund von Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern oder aufgrund fehlerhafter oder unzulänglichen Materials, aufgrund fehlerhafter Gebrauchsanweisungen des Verkäufers, aufgrund fehlerhafter Daten oder aufgrund jeder anderen Vertragspflichtverletzung des Verkäufers. Die Nacherfüllung durch den Verkäufer (Nachlieferung oder Nachbesserung) wird nach ihrem Abschluss selbst Gegenstand der vorstehenden Verpflichtungen;
- (b) jede unzureichend erbrachte Dienstleistung erneut zu erbringen.

15. Preise und Zahlungsbedingungen

- (a) Der in der Bestellung oder im Vertrag (falls vorhanden) ausgewiesene Preis für die Waren und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen ist bindend und beinhaltet, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, nicht die Umsatzsteuer. Diese wird vom Käufer nach Erhalt einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis gezahlt.
- (b) Der Verkäufer trägt die Kosten der Verpackung, der Versendung, der Beförderung, der Versicherung, der

Lieferung an den Käufer sowie Einfuhrzölle, Steuern und vergleichbare Abgaben (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), die im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen anfallen.

- (c) Preiserhöhungen (ob aufgrund erhöhter Material-, Herstellungs- oder Transportkosten, aufgrund von Wechselkursschwankungen oder aus jedem anderen Grund) sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers nicht bindend.
- (d) Ist in der Bestellung oder in dem Vertrag kein Preis bestimmt worden, ist der Preis bindend, i) der dem Käufer zuletzt schriftlich angeboten wurde, oder ii) den der Käufer für die Waren und/oder Dienstleistungen zuletzt bezahlt hat, oder iii) der dem vorherrschenden Marktpreis entspricht, jedenfalls der niedrigste Preis.
- (e) Sobald die Waren und/oder die Dienstleistungen gemäß der Vorschriften der Nr. 6 geliefert und/oder erbracht wurden, erstellt der Verkäufer eine den Vorschriften der Nr. 3 entsprechende Rechnung über die gelieferten Waren und/oder die erbrachten Dienstleistungen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Käufer den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 40 Tagen netto, jeweils nach Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung.
- (f) Rechnungen, die für erbrachte Dienstleistungen gestellt werden, sind eine angemessene Beschreibung der erbrachten Dienstleistung sowie eine Aufstellung der im Rahmen der Dienstleistungserbringung angefallenen Kosten einschließlich dazugehöriger Belege beizufügen. Unmittelbare Ausgaben des Verkäufers im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung werden, soweit sie angemessen sind, vorbehaltlich einer schriftlichen Genehmigung vom Käufer ersetzt.
- (g) Der Käufer ist nach entsprechender Benachrichtigung des Verkäufers berechtigt, selbst oder durch einen Dritten in Bezug auf die Rechnungsstellungen die Jahresabschlüsse des Verkäufers zu prüfen/prüfen zu lassen. Der Käufer hat dabei diejenige Art der Prüfung zu wählen und durchführen zu lassen, die für den Verkäufer die geringste Unannehmlichkeit bedeutet.
- (h) Der Käufer ist zu solchen Preisnachlässen berechtigt, die der Verkäufer üblicherweise für die sofortige Zahlung des Kaufpreises oder den Kauf großer Mengen gewährt, auch wenn dies in den Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht geregelt ist.
- (i) Unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte behält sich der Käufer das Recht vor, in jeder Höhe und zu jeder Zeit gegen eine Forderung des Verkäufers aus der vertraglichen Vereinbarung oder des Vertrages (falls vorhanden) aufzurechnen.
- (j) Die Zahlung des Rechnungsbetrages für die gelieferten Waren und/oder die erbrachten Dienstleistungen ist im Übrigen kein stillschweigender Verzicht auf etwaige Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aus der vertraglichen Vereinbarung oder aus einem Vertrag.

16. Mitteilungspflichten des Verkäufers

Der Verkäufer hat den Käufer zu jeder Zeit vor und nach der Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistung schriftlich unmittelbar nach Bekanntwerden zu informieren, wenn: (a) die Waren und/oder die Dienstleistungen oder vergleichbare Waren und/oder Dienstleistungen fehlerhaft sind oder (b) sich die Waren und/oder Dienstleistungen nicht für die schriftlich vereinbarte Verwendung eignen, für die solche Waren und/oder Dienstleistungen oder vergleichbare Waren und/oder Dienstleistungen vom Verkäufer geliefert und/oder erbracht wurden.

17. Übertragung von Rechten / Erteilung von Unteraufträgen

Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers nicht berechtigt, die Herstellung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen. Die Vergabe von Unteraufträgen befreit den Verkäufer im Übrigen nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer, die sich aus der Bestellung oder aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien ergeben. Der Käufer ist zu jeder Zeit berechtigt, alle oder Teile seiner vertraglichen Rechte und Verpflichtungen an mit ihm verbundene Unternehmen zu übertragen.

18. Schadloshaltung/Versicherung

- (a) Der Verkäufer wird den Käufer gegen Angriffe Dritter (wie etwa Klagen, Forderungen, Kosten, gerichtliche und außergerichtliche Verfahren, Gebühren, Schädigungen, durch den Käufer verursachte Verluste und Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsberatungskosten und Auslagen) auf eigene Kosten verteidigen und von mit einem solchen Angriff verbundenen Ansprüchen und Kosten freistellen, die mit Bezug auf die vertragliche Vereinbarung aufgrund der folgenden Umstände gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden:
 - (i) fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des Verkäufers, seiner Arbeitnehmer, seiner Lieferanten oder Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen;
 - (ii) die Verletzung einer Bestimmung der vertraglichen Vereinbarung oder des Vertrages (falls vorhanden) durch den Verkäufer;
 - (iii) die Verletzung eines Garantieverprechens des Verkäufers im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistung;
 - (iv) Fehler der Verarbeitung, des Materials, der Konstruktion oder der Verpackung der Waren;
 - (v) die Verletzung oder angebliche Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte und/oder Nutzungsrechte im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistung, es sei denn, dass diese Verletzung/angebliche Verletzung infolge einer Spezifikation des Käufers erfolgt; und
 - (vi) die unrichtige Beschreibung der Waren und/oder der Dienstleistungen durch den Verkäufer.
- (b) Der Verkäufer hat durch Abschluss entsprechender Versicherungsverträge bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft sämtliche im Zusammenhang mit der vertraglichen Vereinbarung auftretenden Schadensrisiken zu versichern. Der Verkäufer hat auf Verlangen des Käufers die Versicherungsverträge vorzulegen und den Nachweis über die Zahlung der Versicherungsprämie zu führen.

19. Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ ist jeder unkontrollierbare Umstand, einschließlich Streik- und ähnlicher Arbeitskämpfmaßnahmen mit Ausnahme der Arbeitskämpfmaßnahmen der Arbeitnehmer der betroffenen Partei, stets vorausgesetzt, dass die Partei: i) die andere Partei so schnell wie möglich über das Vorliegen höherer Gewalt informiert und ii) alle zumutbaren Maßnahmen ergreift, um den Umstand der höheren Gewalt zu beseitigen, zu heilen oder zu überwinden und innerhalb einer angemessenen Zeitspanne die Erfüllung der vertraglichen Pflichten wieder aufzunehmen. Für den Fall, dass die von der höheren Gewalt betroffene Partei diesen Verpflichtungen nicht innerhalb eines Zeitraums von vier (4) Wochen nachkommt, so stellt dies eine

Vertragsverletzung dar. Die andere Partei ist sodann ohne Ansehen eines Verschuldens der betroffenen Partei berechtigt, die vertragliche Vereinbarung und jeden Vertrag nach entsprechender schriftlicher Mitteilung zu beenden. Während des Zeitraums von vier Wochen nach Eintreten der höheren Gewalt hat die von ihr betroffene Partei eine Nichtleistung und/oder verspätete Leistung nicht zu vertreten, soweit die Nichtleistung und/oder die verspätete Leistung eine Folge der höheren Gewalt sind.

20. Form der Mitteilungen

Jede Mitteilung an eine Partei im Zusammenhang mit der vertraglichen Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Mitteilung gilt als ordnungsgemäß erteilt und zugegangen, wenn sie:

- (a) mit Rückschein oder einer anderen Zustellbescheinigung an die in der Bestellung genannte oder davon abweichende, schriftlich mitgeteilte Adresse der Partei versandt wurde. Die Mitteilung gilt drei (3) Arbeitstage nach Aufgabe zur Post als zugegangen; oder
- (b) persönlich übergeben wird. Die Mitteilung gilt am Tag der persönlichen Übergabe als zugegangen; oder
- (c) per Fax oder E-Mail versandt und der Eingang beim Empfänger durch einen Sendebericht bestätigt wurde. Der Versendung per Fax oder E-Mail hat innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen eine Übersendung gemäß (a) oder (b) zu folgen. Die Mitteilung gilt sodann mit ihrer Absendung als zugegangen.

Erklärungen von besonderer Bedeutung mit nachteiligen Rechtsfolgen für eine der Parteien gelten nicht gemäß den Vorschriften der Nr. 20 als zugegangen.

21. Beendigung des Vertrages/Insolvenz

- (a) Der Käufer ist ohne Ansehen eines Vertretenmüssens des Verkäufers unverzüglich nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer berechtigt, die vertragliche Vereinbarung zu beenden, wenn:
 - (i) der Verkäufer seine Zahlungen einstellt; insolvent wird; mit Gläubigern Vergleichsvereinbarungen schließt; hinsichtlich seines Vermögens Pfändungs- und Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden, die nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung des Käufers an den Verkäufer behoben werden; der Geschäftsbetrieb des Verkäufers abgewickelt oder aufgelöst wird, es sei denn, dies geschieht für Zwecke einer Sanierung oder eines Wiederaufbaus; der Verkäufer in Teilen oder hinsichtlich seiner gesamten Vermögensgegenstände der Insolvenz-, Zwangs- oder Vermögensverwaltung unterliegt oder in absehbarer Zeit einer vergleichbaren Verwaltung unterliegen wird; oder
 - (ii) der Verkäufer seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht; oder
 - (iii) der Verkäufer eine seiner Verpflichtungen aus der vertraglichen Vereinbarung in erheblicher Weise verletzt und die Vertragspflichtverletzung, unter dem Vorbehalt der Möglichkeit einer Beseitigung, nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt einer die Vertragspflichtverletzung konkretisierenden schriftlichen Mitteilung des Käufers beseitigt; oder
 - (iv) in Bezug auf den Verkäufer ein Eigentumswechsel stattfindet.
- (b) Der Käufer ist berechtigt, die Bestellung oder Teile der Bestellung bis sieben (7) Tage vor dem in der Bestellung bestimmten oder zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Leistungszeitpunkt schriftlich zu widerrufen. Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben hiervon unberührt.

Im Falle eines Widerrufs hat der Käufer dem Verkäufer diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die dieser im Vertrauen auf den Erhalt des Kaufpreises gemacht hat und billigerweise machen durfte, soweit sie den vereinbarten Kaufpreis nicht übersteigen. Darüber hinaus hat der Käufer dem Verkäufer die Dritten geleisteten Zahlungen zu erstatten, die der Verkäufer im Vertrauen auf den Erhalt des Kaufpreises gemacht hat und auch billigerweise machen durfte. Der Verkäufer hat dem Käufer die entstandenen Kosten schriftlich nachzuweisen.

- (c) Die Ausübung des Rechts auf Beendigung der vertraglichen Vereinbarung oder des Vertrages berührt im Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses bereits entstandene oder nach diesem Zeitpunkt entstehende Ansprüche des Käufers nicht. Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarung oder des Vertrages, die ausdrücklich oder stillschweigend auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Geltung haben sollen, verlieren ihre Geltung nicht.
- (d) Nach der Kündigung oder anderweitigen Beendigung der vertraglichen Vereinbarung oder des Vertrages hat der Verkäufer dem Käufer die folgenden Gegenstände unverzüglich herauszugeben:
 - (i) sämtliche Betriebsmittel und dazugehörige Unterlagen, das Material des Käufers sowie sämtliche Unterlagen und Dokumente, die der Käufer dem Verkäufer für Zwecke der vertraglichen Vereinbarung oder des Vertrages zur Verfügung gestellt hat. Der Verkäufer hat dem Käufer sodann zu bestätigen, dass die Gegenstände vollständig übergeben wurden. Der Verkäufer darf eine für seinen Jahresabschluss erforderliche Kopie der Unterlagen behalten. Er unterliegt dabei den Verschwiegenheitspflichten der Nr. 11; und
 - (ii) sämtliche Spezifikationen, Programme (einschließlich der Quellcodes) und jede andere Dokumentation, die Teil einer Lieferung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung oder des Vertrages sind, unabhängig davon, ob sie bereits fertig gestellt oder noch in Bearbeitung sind. Die hieran bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte und/oder Nutzungsrechte gehen auf den Käufer über, soweit sie nicht bereits aufgrund der Vorschriften der Nr. 11 (d) übertragen wurden.
- (e) Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen aus den Vorschriften der Nr. 21(d) nicht nach, ist der Käufer berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsräume des Verkäufers zu betreten und die in Nr. 21 (d) näher bezeichneten Gegenstände in Besitz zu nehmen. Bis die Gegenstände zurückgegeben oder wieder in den Besitz des Käufers gelangt sind, hat der Verkäufer diese sicher aufzubewahren. Die Kosten der Aufbewahrung trägt der Verkäufer.

22. Allgemeine Bestimmungen

- (a) Der Verzicht des Käufers auf die Geltendmachung eines Anspruchs gegen den Verkäufer ist kein Verzicht auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche. Rechte, die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben, schließen Rechte, die sich aus den Vorschriften des geltenden Rechts ergeben, nicht aus und umgekehrt.
- (b) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen oder Teile der Bestimmung wirksam bleiben.
- (c) Der Verkäufer hat über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Käufer sowie bereits über den

Umstand einer vertraglichen Beziehung zu dem Käufer selbst Stillschweigen zu bewahren, solange nicht der Käufer zuvor schriftlich seine Einwilligung zu ihrer Kundgabe erteilt.

- (d) Die vertragliche Vereinbarung führt nicht zu einer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit der Parteien untereinander. Aus der vertraglichen Vereinbarung folgt zudem nicht die Befugnis, die jeweils andere Partei rechtsgeschäftlich zu vertreten oder in ihrem Namen oder auf ihre Rechnung zu handeln.

23. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- (a) Diese Einkaufsbedingungen sowie sämtliche rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften internationaler oder überstaatlicher Rechtsordnungen, insbesondere die Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) finden keine Anwendung.
- (b) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten der Parteien, einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes, aus oder im Zusammenhang mit der vertraglichen Vereinbarung oder des Vertrages ist Marburg.